

Sitzung vom 26. Februar 1992

583. Motion

Kantonsrat Peter Grau, Zürich, hat am 18. November 1991 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat den Entwurf für einen Beschluss zur Einreichung einer Standesinitiative vorzulegen, in welcher verlangt wird, dass das Asylgesetz dahin geändert wird, dass gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossende Asylanten und Asylgesuchsteller mit hängigem Gesuch nicht mehr unter den Schutz des Asylgesetzes fallen, sofort abgeurteilt werden und in den Heimatstaat zurückgeschafft werden können.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Peter Grau, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Änderung des Bundesrechts, wie sie mit der beantragten Standesinitiative angestrebt wird, stünde in Widerspruch zum Völkerrecht. Art. 33 der Flüchtlingskonvention verbietet es den vertragschliessenden Staaten, Flüchtlinge in ein Land zu verbringen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Auf diese Schutzklausel können sich jene Flüchtlinge nicht berufen, die eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit des Landes darstellen oder wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden. Nach Art. 3 EMRK darf eine Person nicht zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in welchem ihr Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht. Gleichartige Schranken gegen die Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung enthält auch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Es ist somit Pflicht eines jeden Vertragsstaates, in einem Verfahren zu prüfen, ob durch die Rückschiebung die erwähnten internationalen Abkommen verletzt würden. Die Vorstellung einer zwingenden unmittelbaren Verknüpfung von strafrechtlicher Verurteilung mit dem Wegfall des Asylverfahrens und der Rückschaffung in den Heimatstaat bedeutet, die Kündigung der genannten Abkommen in Betracht zu ziehen. Hingegen sollte das schweizerische Recht zwingend dazu führen, dass die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verweigerung des Asyls bewirkt und dass dort, wo der Bund die Wegweisung anordnet, von ihm auch die Voraussetzung für den konsequenten Vollzug geschaffen wird.

Die mit der Motion anvisierte Standesinitiative betrifft Asylanten und Asylgesuchsteller, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Die ins Auge gefassten Gesetzesänderungen wären jedoch in keiner Weise vertretbar. Einerseits richten sie sich nur gegen Betäubungsmitteldelinquenten, lassen also jede andere Kriminalität ausser acht. Andererseits wird übersehen, dass dabei Bagatelldelikte und schwere Straftaten unterschiedslos erfasst würden. Eine Vereinfachung dieser Art ist unzulässig.

Schliesslich ist auch die Forderung nach sofortiger Verurteilung sachfremd. Wird an eine raschere Abwicklung von Strafverfahren gedacht, liegt allenfalls eine Aufforderung an die rechtsanwendenden Behörden vor, jedenfalls aber kein Gegenstand einer auf Änderung der Bundesgesetzgebung gerichteten Standesinitiative. Geht es hingegen darum, Straf- und Strafverfahrensrecht im Sinne einer Entwicklung von Kurzverfahren zu ändern, wären Verletzungen anerkannter rechtsstaatlicher Prinzipien kaum zu vermeiden. In beiden Fällen wird übersehen, dass eine rasche Erledigung von Straffällen durchaus heute schon möglich

und üblich ist, andererseits aber bei komplexeren Situationen kaum ein Mittel gegen längere Verfahrensdauern gegeben ist.

Unbestreitbar ist, dass Grundsätze des Straf- und Strafverfahrensrechts sowie des Asylrechts, so u.a. die Unschuldsvermutung und das Prinzip des Non-refoulement, den Missbrauch durch straffällige Asylbewerber begünstigen können. Dem kann im wesentlichen nur durch Koordination der Verfahren begegnet werden. Die zuständigen Behörden und Amtsstellen sind denn auch bemüht, trotz Überlastung die Entscheidungen zeitgerecht herbeizuführen. Damit ist jedoch noch nichts gewonnen, wenn solche Entscheidungen, allen voran Wegweisungen abgewiesener Asylbewerber, in der Folge nicht vollzogen werden können. Letzteres erweist sich zusehends als ein Hauptproblem, weil nicht selten der Vollzug wegen Gefährdung als unzumutbar erscheint, häufiger jedoch wegen Fehlens von Reisepapieren gar nicht möglich ist. Es ist nicht zu übersehen, dass die Kantone, denen die Ausführung der Entscheidungen des Bundes übertragen ist, hier vor Aufgaben stehen, die sie zu überfordern drohen. Eine Überprüfung der Verhältnisse ist denn auch bei den zuständigen Bundesinstanzen beantragt worden. Ebenso wurde der Bund zu grösserem eigenem Engagement im Vollzugsbereich, besonders auch bei der Beschaffung von Reisepapieren, aufgefordert. Eine Standesinitiative, wie sie mit der Motion beantragt wird, trägt dazu indessen nichts bei.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 26. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller